



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Vorlagennummer: 4-1379/12-III

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 10.12.2012 im öffentlichen Teil:

den Vertrag zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming und der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH zur Übertragung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) vom 14. Juli 2008.

Luckenwalde, 13. Dezember 2012

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Vertrag

zwischen dem Landkreis Teltow-Fläming,
vertreten durch den Landrat

- nachfolgend Träger des Rettungsdienstes genannt -

und der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- nachfolgend RD TF GmbH genannt -

über die Durchführung der Vollzugsaufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes im Landkreis Teltow-Fläming auf der Grundlage des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, Seite 186).

Präambel

Der Rettungsdienst dient gemäß § 2 BbgRettG als öffentliche Aufgabe der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr. Er umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen (MANV).

Der Landkreis ist gemäß § 6 Abs. 1 BbgRettG Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes. Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 BbgRettG kann der Träger die Durchführung der Vollzugsaufgaben der in den Rettungsdienstbereichsplan aufgenommenen Rettungswachen auf private Dritte übertragen, soweit diese die notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss in der Sitzung am 10. September 2012 (Drucksache 4-1287/12-III) die Gründung einer Eigengesellschaft, der Rettungsdienst Teltow-Fläming GmbH, die mit der Durchführung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes gemäß dem Brandenburgischen Rettungsdienstgesetz (BbgRettG) beauftragt wird.

In Umsetzung dieses Kreistagsbeschlusses wird die folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Der Landkreis Teltow-Fläming als Träger des Rettungsdienstes überträgt der RD TF GmbH die Durchführung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes für den Rettungsdienstbereich Teltow-Fläming zum 1. Januar 2013 nach Maßgabe des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes (BbgRettG) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Vollzugsaufgaben umfassen die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den qualifizierten Krankentransport und die Durchführung von Maßnahmen bei Schadensereignissen mit einem Massenanfall von Verletzten oder erkrankten Personen. Rechtliche Grundlagen für die Aufgabenerfüllung sind:

- das Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) vom 14. Juli 2008 (GVBl. I, Seite 186),

- die Verordnung über den Landesrettungsdienstplan (Landesrettungsdienstplanverordnung – LRDPV) vom 25. Oktober 2011 (GVBl. II, Seite 1),
- der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Teltow-Fläming.

in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sind die Durchführungsbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

Der Rettungsdienstbereichsplan ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigelegt. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.

§ 2 Umfang

Der RD TF GmbH wird die Durchführung der Notfallrettung gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 1 BbgRettG und des Krankentransportes gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 BbgRettG an allen Standorten von Rettungswachen im Rettungsdienstbereich Teltow-Fläming übertragen.

Der Träger des Rettungsdienstes kann jederzeit organisatorische oder vertragliche Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an sich ziehen, wenn dies in seinem Interesse liegt. Daraus entstehende Kosten sind der RD TF GmbH zu erstatten.

Auf den Rettungswachen sind Rettungswagen, Krankentransportwagen und Notarzteinsetzfahrzeuge gemäß dem Rettungsdienstbereichsplan in der jeweils gültigen Fassung vorzuhalten.

Die Durchführung des Rettungsdienstes schließt die Mitwirkung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 BbgRettG ein.

Die RD TF GmbH stellt die Einsatzbereitschaft der auf den Rettungswachen vorzuhaltenden Rettungsmittel (Rettungsfahrzeuge, Rettungsgeräte, Verbrauchsmaterial) und des eingesetzten nichtärztlichen Personals qualitativ und quantitativ sicher.

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 3 Personal und Verantwortung

- (1) Der Landkreis und die RD TF GmbH benennen jeweils für den Rettungsdienst eine verantwortliche Leitungsperson und teilen diese dem Vertragspartner mit. Die benannten Personen sind verpflichtet, im Interesse eines qualitativ hochwertigen und wirtschaftlichen Rettungsdienstes eng zusammenzuarbeiten.
- (2) Der Landkreis benennt der RD TF GmbH einen Ärztlichen Leiter des Rettungsdienstbereiches gemäß § 15 Abs. 1 BbgRettG.
- (3) Die RD TF GmbH stellt in den Rettungswachen das notwendige Rettungsdienstpersonal bereit. Die Stellenpläne der einzelnen Rettungswachen (aufgeschlüsselt nach Anzahl der Stellen und Qualifikation) werden durch den Träger des Rettungsdienstes vorgegeben. Die Stellenpläne sind diesem Vertrag als Anlagen beigelegt. Diese sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (4) Die RD TF GmbH setzt im Rettungsdienst ausschließlich geeignetes Personal gem. § 6 LRDPV ein und gewährleistet dessen ständige Fortbildung gem. § 7 LRDPV.

- (5) Der Träger des Rettungsdienstes unterstützt die RD TF GmbH bei der Durchführung der Fortbildung der Mitarbeiter des Rettungsdienstes, wenn dies im Interesse des Trägers liegt bzw. die Fortbildung anderweitig nicht gesichert werden kann.

§ 4 Einsatz und Weisungsrecht

- (1) Die zuständige Regionalleitstelle alarmiert und koordiniert den Einsatz der Rettungsdienstkräfte im Rettungsdienstbereich Teltow-Fläming.

Das diensthabende Rettungsdienstpersonal hat nach den Anweisungen der Regionalleitstelle zu handeln.

Bei Eingang eines Hilfeersuchens in einer der Rettungswachen ist dieses unverzüglich an die Regionalleitstelle weiterzuleiten bzw. ist diese darüber zu informieren.

- (2) Die Leitstelle ist berechtigt, bei Bedarf Personal und Ausstattung einer Rettungswache vorübergehend im Einsatzbereich einer anderen Rettungswache einzusetzen.
- (3) Notärzte besitzen im Einsatz ein Weisungsrecht in medizinischen Belangen gegenüber dem Rettungsdienstpersonal.

§ 5 Nutzung von Einsatztechnik des Rettungsdienstes

Der Landkreis stellt der RD TF GmbH die zur Durchführung des Rettungsdienstes erforderlichen Rettungswachen, Fahrzeuge, medizinischen Geräte und die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung. Es ist ein Anlagenverzeichnis zu führen.

Die RD TF GmbH und der Träger des Rettungsdienstes stellen in Abstimmung miteinander sicher, dass alle bereitgestellten Fahrzeuge, medizinischen Geräte und Ausrüstungsgegenstände entsprechend den gesetzlichen Vorschriften eingesetzt werden.

§ 6 Finanzierung

- (1) Der Träger des Rettungsdienstes erstattet der RD TF GmbH die durch die wirtschaftliche Ausführung der gem. § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben entstandenen Kosten.
- (2) Die Bereitstellung der notwendigen Betriebsmittel erfolgt als monatlicher Vorschuss bis zum 5. Kalendertag als Betriebsmittelzuweisung in Höhe von einem Zwölftel des im Wirtschaftsplan festgelegten Jahresbudgets.
- (3) Durch die RD TF GmbH erfolgen der Nachweis und die Abrechnung der tatsächlichen Kosten des Rettungsdienstes monatlich. Diese ist dem Träger des Rettungsdienstes bis zum Ende des Folgemonats vorzulegen.
- (4) Mit Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt der abschließende Nachweis und die Abrechnung der tatsächlichen Kosten der gem. § 1 des Vertrages übertragenen Aufgaben gegenüber dem Träger des Rettungsdienstes.
- (5) Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, jederzeit sämtliche Unterlagen der RD TF GmbH, einschließlich der Prüfunterlagen, einzusehen bzw. Überprüfungen der Verwendung der bereitgestellten Mittel vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt unter

Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

- (6) Der Träger des Rettungsdienstes führt die erforderlichen investiven Maßnahmen im Rettungsdienst durch. Bei der Bedarfsfeststellung, Planung und Durchführung arbeitet er eng mit der RD TF GmbH zusammen.
- (7) Die RD TF GmbH verpflichtet sich, die Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – zu beantragen.

§ 7 Prüfrechte

Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, Rettungsdiensteinrichtungen und Personal der RD TF GmbH jederzeit auf Ordnungsmäßigkeit und Leistungsstand zu überprüfen. Die Prüfung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß § 10 BbgRettG.

Die RD TF GmbH verpflichtet sich, die Überprüfungen durch den Träger des Rettungsdienstes zu gestatten.

§ 8 Rettungsdienstbereichsbeirat

Die RD TF GmbH ist Mitglied des Rettungsdienstbereichsbeirates (§ 16 Abs.5 BbgRettG) des Landkreises Teltow-Fläming. Die RD TF GmbH berät den Träger des Rettungsdienstes in Fragen der Organisation und des Zusammenwirkens aller Beteiligten im Rettungsdienst.

§ 9 Haftung und Versicherung

- (1) Die RD TF GmbH stellt den Landkreis von allen Haftungsansprüchen Dritter, die durch sie oder ihr Personal in Ausübung der übertragenen Aufgaben verursacht werden, frei. Die RD TF GmbH schließt die dafür erforderliche Haftpflichtversicherung für den Rettungsdienst mit ausreichender Deckung ab. Der Träger des Rettungsdienstes ist berechtigt, jederzeit eine aktuelle Versicherungsbestätigung zu verlangen.
- (2) Die erforderlichen Haftpflicht- und Kaskoversicherungen für die Rettungsfahrzeuge werden vom Träger des Rettungsdienstes abgeschlossen und verwaltet.

Die Übergabe und Nutzung der Rettungsfahrzeuge wird in den Durchführungsbestimmungen im Teil "Nutzung der Rettungsfahrzeuge" gesondert geregelt.

§ 10 Vertragsänderung - Kündigung

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend sind, seit Abschluss des Vertrages so wesentlich geändert, dass einem Partner das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann dieser eine Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.
Der Vertrag ist bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. anderer den Rettungsdienst betreffenden Bestimmungen anzupassen.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 11 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Die Übertragung der Vollzugsaufgaben des Rettungsdienstes erfolgt für den Zeitraum von 5 Jahren.

Spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vertrages sind Vertragsverhandlungen aufzunehmen.
- (3) Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
- (4) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind beide Partner berechtigt. Wichtige Gründe liegen in erster Linie bei wiederholter Verletzung der Pflichten dieses Vertrages vor.
- (5) In Anwendung des § 1 Abs. 1 Satz 2 VwVfG Bbg i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 2 VwVfG kann der Träger des Rettungsdienstes den Vertrag auch kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.
- (6) Eine Kündigung muss schriftlich erfolgen. Sie soll begründet werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht dadurch berührt wird, dass eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist oder sich künftig als unwirksam erweist. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung ebenso wie eine Regelungslücke, die dieser Vertrag enthält, nach Sinn und Zweck des gesamten Vertrages zu ersetzen bzw. zu schließen.

§ 13 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird 2fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält von diesem Vertrag eine Ausfertigung.

Luckenwalde,

Luckenwalde,

Landrat
Landkreis Teltow-Fläming

Geschäftsführer
RD TF GmbH